

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 2	München, den 31. Januar	1991
Datum	Inhalt	Seite
15. 1. 1991	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung 1102-2-S	40
15. 1. 1991	Verordnung zur Umbenennung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung in Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung 200-2-S	41
15. 1. 1991	Änderung der Bekanntmachung über die amtliche Veröffentlichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung und der Staatsministerien 1140-1-S	42
16. 1. 1991	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über einen Tarif für Transportleistungen bei der Beförderung schüttbarer Güter aus Steinen, Erden und Schlacken im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (Landessondertarif schüttbare Güter) 98-1-W	43
23. 1. 1991	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sachbezugswerte und ihre Anrechnung auf Besoldung 2032-2-5-F	45

1102-2-S

**Achte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Geschäftsverteilung
der Bayerischen Staatsregierung**

Vom 15. Januar 1991

Auf Grund des Art. 53 der Verfassung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1988 (GVBl S. 246, BayRS 1102-2-S), geändert durch Verordnung vom 6. November 1990 (GVBl S. 483), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
„8. das Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung,“.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Das Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung“.
 - b) Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:
„Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit, Familie und Sozialordnung umfaßt die arbeitsrechtlichen und sozialen Angelegenheiten sowie die Angelegenheiten der Familie, insbesondere:“.
 - c) In Nummer 9 werden die Worte „die Kindergeldgewährung“ ersetzt durch die Worte „das Erziehungsgeld“.
 - d) In Nummer 10 werden die Worte „ , die Familienausgleichskassen und“ ersetzt durch das Wort „sowie“.
 - e) Nummer 14 erhält folgende Fassung:
„14. die Angelegenheiten der Familie,“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1991 in Kraft.

München, den 15. Januar 1991

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

200-2-S

**Verordnung
zur Umbenennung des Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung
in Staatsministerium
für Arbeit, Familie und Sozialordnung**

Vom 15. Januar 1991

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung führt die Bezeichnung „Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1991 in Kraft.

München, den 15. Januar 1991

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

1140-1-S

**Änderung der Bekanntmachung
über die amtliche Veröffentlichung
von Rechts- und Verwaltungsvorschriften
der Staatsregierung und der Staatsministerien**

Vom 15. Januar 1991

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 der Verfassung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verwaltungsvorschrift:

§ 1

In § 6 der Bekanntmachung über die amtliche Veröffentlichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung und der Staatsministerien (BayRS 1140-1-S), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 6. November 1990 (GVBl S. 488), wird

„– für Arbeit und Sozialordnung sowie“

durch

„– für Arbeit, Familie und Sozialordnung“

ersetzt.

§ 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Februar 1991 in Kraft.

München, den 15. Januar 1991

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

98-1-W

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über einen Tarif für Transportleistungen
bei der Beförderung schüttbarer Güter
aus Steinen, Erden und Schlacken
im allgemeinen Güternahverkehr
mit Kraftfahrzeugen
(Landessondertarif schüttbare Güter)**

Vom 16. Januar 1991

Auf Grund von § 84 Abs. 1 und § 84g des Güterkraftverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BANz 1959 Nr. 1), zuletzt geändert durch Verordnung TSN Nr. 2/90 vom 6. November 1990 (BANz Nr. 215), und § 3 der Verordnung zur Ausführung des Güterkraftverkehrsgesetzes (BayRS 923-1-W) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über einen Tarif für Transportleistungen bei der Beförderung schüttbarer Güter aus Steinen, Erden und Schlacken im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen – Landessondertarif schüttbare Güter – (BayRS 98-1-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 1990 (GVBl S. 347), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - „3. 15 v. H. bei Beförderungen für einen Auftraggeber durch ein und dasselbe Verkehrsunternehmen auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung, sofern die Auftragssumme mindestens 25 000 DM innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Monaten beträgt. Bei der Ermittlung der Auftragssumme bleiben für Rückfahrten nach Nummer 2 berechnete Entgelte außer Betracht.“
2. Anlage 2 wird durch **Anlage 2** dieser Verordnung ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1991 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, die Verordnung über einen Tarif für Transportleistungen bei der Beförderung schüttbarer Güter aus Steinen, Erden und Schlacken im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (Landessondertarif schüttbare Güter) neu bekanntzumachen.

München, den 16. Januar 1991

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. h. c. August R. Lang, Staatsminister

Anlage 2

Lastentfernung in km bis einschließlich	Tafel A Tarifsatz pro t-Gewicht der Ladung DM (Zugsatz)*)	Tafel B Tarifsatz pro t-Gewicht der Ladung DM (Solosatz)
0,10	0,82	0,85
0,20	0,89	0,92
0,30	0,99	1,05
0,40	1,07	1,12
0,50	1,18	1,24
0,75	1,39	1,46
1	1,61	1,69
1,5	1,74	2,00
2	1,87	2,27
2,5	1,99	2,44
3	2,08	2,63
3,5	2,24	2,78
4	2,37	2,94
4,5	2,46	3,08
5	2,61	3,26
6	2,82	3,51
7	3,02	3,79
8	3,22	4,05
9	3,42	4,32
10	3,61	4,62
11	3,81	4,85
12	3,99	5,10
13	4,19	5,34
14	4,39	5,60
15	4,56	5,82
16	4,74	6,07
17	4,92	6,31
18	5,09	6,53
19	5,26	6,77
20	5,43	7,03
21	5,58	7,26
22	5,76	7,54
23	5,93	7,76
24	6,09	7,99
25	6,28	8,22
26	6,43	8,44
29	6,62	9,11
32	7,42	9,79
35	7,84	10,41
38	8,26	11,14
41	8,68	11,61
44	9,09	12,04
47	9,50	12,50
50	9,89	12,88
55	10,38	13,88
60	11,00	14,83
65	11,59	15,76

Lastentfernung in km bis einschließlich	Tafel A Tarifsatz pro t-Gewicht der Ladung DM (Zugsatz)*)	Tafel B Tarifsatz pro t-Gewicht der Ladung DM (Solosatz)
70	12,21	16,74
75	12,80	17,66
80	13,47	18,62
85	14,12	19,60
90	14,77	20,55
95	15,41	21,49
100	16,06	22,47
105	16,72	23,42
110	17,39	24,39
115	18,04	25,32
120	18,68	26,27
je weitere ange- fangene 5 km	0,63	0,94

*) Hierunter fallen auch Sattelkipper

Tafel C Stundensätze	
Nutzlast in t bis einschließlich	Stundensatz DM
5	56,15
6	57,55
7	59,00
8	60,20
9	61,25
10	63,80
11	66,20
12	68,65
13	71,00
14	73,05
15	74,95
16	76,85
17	78,80
18	80,65
19	82,55
20	84,45
21	85,55
22	86,55
23	87,60
24	88,60
25	89,50
26	90,55
27	91,55
28	92,55
29	93,85
je weitere angefangene t	1,30

2032-2-5-F

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sachbezugswerte und ihre Anrechnung auf Besoldung

Vom 23. Januar 1991

Auf Grund von Art. 9 und 20 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Sachbezugswerte und ihre Anrechnung auf Besoldung (BayRS 2032-2-5-F), geändert durch Verordnung vom 15. Mai 1986 (GVBl S. 76), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Beträge
„2,35 DM“ durch „2,50 DM“
„4,70 DM“ durch „5,00 DM“
„3,95 DM“ durch „4,25 DM“
„11,00 DM“ durch „11,75 DM“
ersetzt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Sonderregelung für die Beamten der Bereitschaftspolizei

Für Polizeivollzugsbeamte der Bayerischen Bereitschaftspolizei in Ausbildung, die zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung verpflichtet sind, beträgt der Sachbezugswert

1. an den Standorten der Bereitschaftspolizei

für das Frühstück	1,00 DM
für das Mittagessen	3,00 DM
für das Abendessen	2,00 DM
für die volle Tagesverpflegung	6,00 DM

2. beim Fortbildungsinstitut Ainring mit Außenstelle Herzogau

für das Frühstück	1,10 DM
für das Mittagessen	3,30 DM
für das Abendessen	2,20 DM
für die volle Tagesverpflegung	6,60 DM
3. in den Bergunterkünften der Polizei

für das Frühstück	1,35 DM
für das Mittagessen	4,05 DM
für das Abendessen	2,70 DM
für die volle Tagesverpflegung	8,10 DM.“

3. In § 5 werden die Worte „der Landesbesoldungsstelle München“ durch „den zuständigen Bezügestellen bei den Bezirksfinanzdirektionen“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1991 in Kraft.

München, den 23. Januar 1991

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Georg von Waldenfels, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Einbanddecken

für den Jahrgang 1990 des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes sind zu beziehen von der

**Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13,
8000 München 82,**

zum Preis von je 8,00 DM zuzüglich Versandkosten und Mehrwertsteuer

**Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, Heidemannstraße 166,
8000 München 45,**

zum Preis von je 9,50 DM (einschließlich Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.